Stadt Landau in der Pfalz

Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Stadtbauamt Datum: 15.06.2010	Aktenzeichen: 681 - V 1		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	21.06.2010	Vorberatung	
Stadtrat	29.06.2010	Entscheidung	

Betreff:

1. Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Herstellung der Straßenoberflächenentwäs-serung für die Straßen Friedrich-Ebert-Straße (nördl. u. südl. Teilstück), Horstschanze (südl. Teilstück), Prießnitzweg, Trappengasse in Landau in der Pfalz

2. Bildung der Abrechnungsgebiete und Festlegung des Anteils der Stadt Landau in der Pfalz am beitragsfähigen Ausbauaufwand

Beschlussvorschlag:

1. Die Straßenoberflächenentwässerung ist als beitragspflichtige Teileinrichtung für die Straßen

   Friedrich-Ebert-Straße (nördliches Teilstück)
   Friedrich-Ebert-Straße (südliches Teilstück)
   Horstschanze (südliches Teilstück)
   Prießnitzweg
   Trappengasse

   abzurechnen.

2. Aufgrund der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen sowie der §§ 2, 7 und 10 KAG werden für die Erhebung von Ausbaubeiträgen folgende Abrechnungsgebiete festgelegt und der Anteil, den die Stadt Landau in der Pfalz übernimmt, wie folgt festgesetzt:

2.1 Abrechnungsgebiete

Abrechnungsgebiet 1: Friedrich-Ebert-Straße von der Reiterstraße bis zum Marienring

Abrechnungsgebiet 2: Friedrich-Ebert-Straße von Marienring bis zur Cornichonstraße

Abrechnungsgebiet 3: Horstschanze von der August-Croissant-Straße bis zur Horststraße/Horstbrücke

Abrechnungsgebiet 4: Prießnitzweg

Abrechnungsgebiet 5: Trappengasse zwischen Königstraße und Kronstraße
Zum jeweiligen Abrechnungsgebiet gehören die im beigefügten Lageplan gekenn-zeichneten Erschließungsanlagen und alle Grundstücke innerhalb der Grenzen der Abrechnungsgebiete.

Die Grenzen der Abrechnungsgebiete werden durch die schwarzen Linien im Plan dar-gestellt. Die Lagepläne mit ihren Eintragungen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

2.2 Anteil der Stadt Landau i. d. Pf. an den beitragsfähigen Aufwendungen

Der Anteil der Stadt Landau i. d. Pf. an den beitragsfähigen Aufwendungen für die einzelnen Abrechnungsgebiete wird wie folgt festgesetzt:

Abrechnungsgebiet	1	60 %
Abrechnungsgebiet	2	45 %
Abrechnungsgebiet	3 und 4	25 %
Abrechnungsgebiet	5	30 %

Begründung:

Zu 1. und 2.

In den vorgenannten Straßen wurde die Kanalisation erneuert. Mit Eingang der letzten Unternehmerrechnungen im Laufe des Jahres 2005 waren die Baumaßnahmen end-gültig hergestellt.
Nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz stellt die Straßenoberflächen-entwässerung eine beitragspflichtige Teileinrichtung einer Straße dar, für die Aus-baubeiträge zu erheben sind. Der beitragsfähige Aufwand ist auf die Stadt Landau in der Pfalz und die Eigentümer der Grundstücke, die von diesen Baumaßnahmen einen Vorteil haben, zu verteilen.
Nach § 10 Abs. 4 KAG bleibt bei der Ermittlung der Ausbaubeiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist.

In Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (Aktenzeichen 6 A 11 220/05. OVG), das sich an den Leitlinien des Oberver-waltungsgerichts Niedersachsen für typische Fallgruppen orientiert (OVG Lüneburg – Lüneburger Tabelle) sind folgende Fallgruppen mit nachstehenden Stadtanteilen regel-
mäßig möglich:

a.) 25% bei Erschließungsanlagen mit geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr.

b.) 35-45% bei Erschließungsanlagen mit erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr.

c.) 55-65% bei Erschließungsanlagen mit überwiegendem Durchgangsverkehr.

d.) 70% bei Erschließungsanlagen mit ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Unter Abwägung des öffentlichen Interesses mit dem privaten Interesse sind die

Friedrich-Ebert-Straße (nördliches Teilstück) unter Buchstabe c
Friedrich-Ebert-Straße (südliches Teilstück) unter Buchstabe b
Horstschanze (südliches Teilstück) und
Prießnitzweg unter Buchstabe a
Trappengasse unter Buchstabe b

einzustufen.

Dies bedeutet, dass sich bei dieser Klassifizierung in den Abrechnungsgebieten der Bürger- und Stadtanteil wie folgt darstellen:

Abrechnungsgebiet Nr.	Bürgeranteil	Stadtanteil
Nr. 1	40 %	60 %
Nr. 2	55%	45 %
Nr. 3 + 4	75%	25 %
Nr. 5	70%	30 %

Die Kosten werden auf alle Eigentümer der Grundstücke des jeweiligen Abrechnungs-gebietes, entsprechend der gewichteten Grundstücksflächen, verteilt. Die Grundstücks-flächen ergeben sich aus dem Grundbuch, die Gewichtung der Grundstücksflächen aus den §§ 5 und 6 der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen.

Fortschreibung:

Im Rahmen von Widerspruchsverfahren wurde festgestellt, dass aufgrund einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16.09.2009 – 6 A 10 677/09 der Gemeindeanteil vom Gemeinderat zu beschließen ist. Eine Übertragung auf einen Ausschuss kommt gemäß § 32 Abs. 3 GemO nicht in Betracht.

Diese Sitzungsvorlage, die bereits am 19.05.2009 im Hauptausschuss behandelt wurde, ist deshalb vom Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz zu beschließen.

Anlagen:

Pläne über Abrechnungsgebiete Nr. 1 - 5

Beteiligtes Amt/Ämter:

Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung
Amt für Recht, Ordnung und Umwelt
Bürgermeister Hirsch

Schlusszeichnung: